

# **Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Mai 1999, Nr. 22**

## **Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 10. Dezember 1997, Nr. 425, und zum D.P.R. vom 23. Juli 1998, Nr. 323, über die Reform der Abschlussprüfung an Oberschulen für die spezifischen Bedürfnisse der Schulen der Autonomen Provinz Bozen**

### **Art. 1 (Anwendung des DPR Nr 323/98)**

(1) Folgende Artikel des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juli 1998, Nr. 323 gelten auch für die Abschlußprüfungen der Oberschulen in der Autonomen Provinz Bozen: 1 "Zielsetzung der Abschlußprüfung"; 2 "Interne Kandidaten"; 3 "Privatisten"; 6 "Prüfung der Kandidaten mit Behinderung", unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6, Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes 434/96, in Bezug auf die gesetzliche Bestimmung von Absatz 2; 7 "Zusatzprüfungen und besondere Modalitäten für die Abwicklung der Prüfungen"; 8 "Prüfungssitze"; 10 "Ersetzung der Kommissionsmitglieder"; 11 "Schullaufbahn"; 12 "Bildungsguthaben" und 13 "Bescheinigungen".

### **Art. 2 (Inhalt und Ergebnis der Prüfung)**

(1) Die staatliche Abschlußprüfung an den Oberschulen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache sowie der ladinischen Ortschaften besteht aus drei schriftlichen Prüfungen, welche in der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Form abgewickelt werden, und einem Kolloquium, welche darauf hinzielen, das Wissen, die Kompetenzen und Fähigkeiten des Kandidaten festzustellen. Die Prüfungssprache ist die offizielle Unterrichtssprache. Die Abwicklung der drei schriftlichen Prüfungen und des Kolloquiums der staatlichen Abschlußprüfung an Oberschulen der ladinischen Ortschaften muß den im Artikel 19 des Autonomiestatutes, [Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670](#), vorgesehenen paritätischen Unterricht berücksichtigen.

(2) Die erste schriftliche Prüfung soll die Beherrschung der Unterrichtssprache - die italienische oder deutsche entsprechend der besuchten Oberschule - feststellen, wobei die kommunikativen, analytischen, kritischen und kreativen Fähigkeiten zu überprüfen sind; sie besteht in der Produktion eines Textes, wobei der Kandidat aus verschiedenen, auch traditionellen, Textsorten auswählt, die der Unterrichtsminister auf Vorschlag des jeweiligen Schulamtsleiters für die italienischen, deutschen bzw. ladinischen Schulen im Sinne der Zielsetzungen laut Artikel 6 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 24. Juli 1996, Nr. 434 festlegt.

(3) Die zweite schriftliche Prüfung soll spezifische Kenntnisse des Kandidaten feststellen und hat ein für die Oberschulrichtung kennzeichnendes Fach zum Gegenstand, für das die geltende Prüfungsordnung oder die Bestimmungen zu den Schulversuchen schriftliche, graphische oder schriftlich/graphische Prüfungen vorsehen. Der Kandidat darf aus verschiedenen Vorschlägen wählen.

(4) Die dritte schriftliche Prüfung umfasst mehrere Fächer und soll nicht nur die unter Absatz 1 vorgesehenen Kenntnisse und Kompetenzen feststellen, sondern auch die Fähigkeit des Kandidaten überprüfen, die Kenntnisse und Kompetenzen in den Fächern des letzten Schuljahres auch für schriftliche, graphische oder praktische Arbeiten in einem vernetzten Denken zu nutzen. Die Prüfung besteht in einer zusammenfassenden Behandlung von Inhalten, in der Beantwortung von einzelnen Fragen oder von Fragen in einem Multiple-Choice-Verfahren, in der Lösung von Problemstellungen und fachspezifischen Fallbeispielen oder im Entwurf von Projekten. Die genannten Modalitäten der Durchführung der Prüfung können zusammen oder einzeln angewandt werden. Die Prüfung ist so aufgebaut, dass sie auch die Feststellung von Fremdsprachenkenntnissen ermöglicht, sofern diese im Curriculum des letzten Jahres vorgesehen sind. Die dritte schriftliche Prüfung erfolgt in zwei getrennten Teilen, findet an zwei unterschiedlichen und aufeinander folgenden Tagen statt und beginnt am Tag, der vom staatlichen Schulkalender festgelegt ist. Der erste Tag ist der Feststellung der Kenntnisse der Zweiten Sprache in den italienisch- und deutschsprachigen Schulen vorbehalten, hingegen in den Schulen der ladinischen Ortschaften der Feststellung der Sprachkenntnisse der anderen Sprache als jener der ersten schriftlichen Prüfung. Dieser Teil besteht aus einer schriftlichen Arbeit, in der, ausgehend von einem literarischen Text oder einem Sachtext, die Sprachkompetenz auf verschiedenen Ebenen überprüft wird, indem unterschiedliche Aufgabenstellungen zum Tragen kommen. Am darauf folgenden Tag findet jener Teil der Prüfung statt, der mehrere Fächer umfasst. Dem ersten und zweiten Teil der dritten schriftlichen Prüfung werden zwei getrennte, in Fünfzehnteln ausgedrückte Bewertungen bis zu einem Höchstmaß von Fünfzehn/Fünfzehnteln (15/15) zuerkannt. Den zwei verschiedenen, positiv bewerteten Teilen der Prüfung müssen Bewertungen von mindestens 10/15 zuerkannt werden. Anschließend werden die beiden Bewertungen zusammengezählt und gemäß der unten angeführten Tabelle in eine einzige, in Fünfzehnteln ausgedrückte Note umgewandelt. Für die Kandidaten laut Absatz 8, die nicht die Prüfung zur Feststellung der Zweiten Sprache abgelegt haben, gilt als Bewertung der dritten schriftlichen Prüfung nur jene, die für den zweiten, fächerübergreifenden Teil zuerkannt wurde.

(5) Beim mündlichen Prüfungsgespräch soll der Kandidat die Beherrschung der Unterrichtssprache unter Beweis stellen, ebenso die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse in Diskussion und Argumentation vernetzt zu nutzen sowie einzelne Inhalte aus verschiedenen Blickwinkeln vertieft zu behandeln. Dabei geht es um fächerübergreifende Themenbereiche, die in den Jahresplänen und in der Dokumentation über die Unterrichtstätigkeit der Abschlußklassen aufscheinen. Ein Teil der mündlichen Prüfung ist auch der Überprüfung der Kenntnis der Zweiten Sprache gewidmet.

(6) Am Ende der Abschlussprüfung wird jedem Kandidaten eine in Hundertsteln ausgedrückte Gesamtnote zugewiesen. Sie bildet die Summe der Punkte, welche die Prüfungskommission für die schriftlichen Prüfungen und für das Prüfungsgespräch vergeben hat, sowie jener Punkte, welche jeder Kandidat als Bildungsguthaben erhalten hat. Die Prüfungskommission verfügt über 45 Punkte für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen und über 35 Punkte für die Bewertung des Prüfungsgesprächs. Die 45 Punkte zur Bewertung der schriftlichen Prüfungen werden zu gleichen Teilen auf die einzelnen Arbeiten aufgeteilt. Jede positiv beurteilte schriftliche Prüfung muss mit mindestens 10 Punkten, das positiv beurteilte Prüfungsgespräch mit mindestens 22 Punkten bewertet werden. Jeder Kandidat kann ein Bildungsguthaben von maximal 20 Punkten geltend machen. Um die Abschlussprüfung zu bestehen, reicht eine Punktezahl von 60/100 aus. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen aller Kandidaten wird mindestens zwei Tage vor Beginn des Prüfungsgesprächs an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat..

(7) Die Prüfungskommission kann bei entsprechender Begründung die Punkteanzahl um höchstens fünf Punkte erhöhen, wenn der Kandidat für die Schullaufbahn wenigstens 15 Punkte vorweist und ein Gesamtergebnis von wenigstens 70 Punkten erzielt hat. Dabei darf die maximale Punktezahl von 100/100 nicht überschritten werden.

**(8) Bei den Schülern, welche von außerhalb der Provinz kommen, und die in den Schulen staatlicher Art oder in gesetzlich anerkannten Schulen der Provinz nur die vorletzte und die letzte Klasse einer Oberschule der Autonomen Provinz Bozen besucht haben, kann auf Antrag, der von den Betroffenen bis zum 20. März einzureichen ist, von der Überprüfung der Kenntnis der Zweiten Sprache im Rahmen der dritten schriftlichen Prüfung und des Kolloquiums abgesehen werden. Diese Schüler legen die dritte schriftliche Prüfung und das Kolloquium in der Form und aufgrund der Bestimmungen laut Artikel 4 Absätze 4 und 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juli 1998, Nr. 323 und der entsprechenden Ministerialdekrete vom 18. September 1998, Nr. 357 und Nr. 358 ab.**

### **Art. 3 (Zustellungsmodalitäten, Erstellung der Prüfungsthemen und Abwicklung der Prüfungen)**

(1) Laut Artikel 6 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 24 Juli 1996, Nr. 434, werden die Texte der ersten und zweiten schriftlichen Prüfung vom Unterrichtsminister auf Vorschlag des Hauptschulamtsleiters und der Schulamtsleiter der deutschen Schule und der ladinischen Ortschaften ausgewählt und den betreffenden Schulämtern mit Angabe der Höchstdauer für die Abwicklung zugesandt. Die Zusendung der Texte kann auch auf telematischem Wege erfolgen, sofern die notwendige Umsicht angewandt wird, die Texte geheim zu halten. Das Fach, welches Gegenstand der zweiten schriftlichen Prüfung ist, wird mit Dekret des Unterrichtsministers innerhalb der ersten Aprilhälfte jedes Jahres festgelegt.

(2) Der Text der dritten schriftlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Dabei wird die besondere Komplexität und die Belastung berücksichtigt, die mit der Aufteilung der dritten schriftlichen Prüfung in zwei Teile verbunden sind. Bei der Ausarbeitung des Themas für die Feststellung der Kenntnis der Zweiten Sprache hält sich die Prüfungskommission an die von den Schulämtern formulierten Kriterien und Vorschläge. Bei der Formulierung der dritten schriftlichen Prüfung, einschließlich der Prüfungsarbeit über die Zweite Sprache, muß die Prüfungskommission die im letzten Schuljahr abgewickelte Unterrichtstätigkeit und die verwirklichten Erziehungsziele berücksichtigen. Zu diesem Zwecke erarbeitet der Klassenrat bis zum 15 Mai für die Prüfungskommission ein eigenes Dokument, das die Inhalte, die Methoden, die Mittel, die Räume und die Zeiten des Bildungsganges sowie die angewandten Bewertungskriterien und die erreichten Ziele wiedergibt. Dieses Dokument wird unverzüglich an der Anschlagetafel der Schule angeschlagen, und jedem Kandidaten wird eine Kopie davon ausgehändigt. Jeder Interessierte kann eine Kopie erhalten.

(3) Die weiteren von den Absätzen 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Artikels 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juli 1998, Nr. 323, vorgesehenen Bestimmungen finden auch in den Schulen der Provinz Bozen Anwendung.

#### **Art. 4 (Prüfungskommission)**

- (1) Die Prüfungskommission wird vom Hauptschulamtsleiter bzw. vom jeweils zuständigen Schulamtsleiter in der Regel gemäß den in Artikel 9 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juli 1998, Nr. 323, und im Ministerialdekret vom 18. September 1998, Nr. 392, enthaltenen Kriterien ernannt.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen wird in jedem Fall eine Lehrperson der Zweiten Sprache als internes oder externes Mitglied ernannt.

#### **Art. 5 (Beobachtungsstelle)**

- (1) Solange keine entsprechende Landesinstitution errichtet wird, können sich die Schulen der Provinz Bozen der Beobachtungsstelle laut Artikel 14 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juli 1998, Nr. 323, bedienen, wobei sie die Kosten für eine eventuelle Überprüfung, Kontrolle und Bewertung der Anwendung der Regelungen der staatlichen Abschlußprüfung an Oberschulen selber tragen. Die Prüfungskommissionen dieser Schulen können sich auch der genannten Beobachtungsstelle als Unterstützungsorganisation für die Vorbereitung der dritten schriftlichen Prüfung bedienen, wobei sie jedoch die Grundsätze in Bezug auf die Unterrichtssprache und die Bestimmungen laut Artikel 3 Absatz 2 in Hinsicht auf die Überprüfung der Kenntnis der Zweiten Sprache berücksichtigen müssen.

#### **Art. 6 (Übergangsbestimmungen für die stufenweise Anwendung der neuen Bestimmung und Schlußbestimmungen)**

- (1) Die staatliche Abschlußprüfung an den Schulen der Provinz Bozen wird mit Beginn des Schuljahres 1998/99 im Sinne von Artikel 15 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Juli 1998, Nr. 323, und dessen beigefügten Tabellen D) und E) stufenweise eingeführt.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 6 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 24. Juli 1996, Nr. 434, wird die erste und zweite schriftliche Prüfung der staatlichen Abschlußprüfung der Oberschulen der Provinz Bozen im Schuljahr 1998/99 gemäß den im Ministerialdekret vom 18. September 1998, Nr. 389, vorgesehenen Kriterien durchgeführt.
- (3) Unbeschadet der in diesem Beschluß enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Überprüfung der Kenntnis der Zweiten Sprache gemäß Artikel 2 und Artikel 5, findet das Ministerialdekret vom 18. September 1998, Nr. 357, bezüglich der allgemeinen formalen Eigenschaften der dritten schriftlichen staatlichen Abschlußprüfung an Oberschulen und der Weisungen für die Abwicklung derselben Prüfung in den ersten zwei Jahren der Anwendung der neuen Prüfungsordnung auch für die Schulen der Provinz Bozen Anwendung.
- (4) Für die Festlegung der für die Korrektur der schriftlichen Prüfungen und die Durchführung des Kolloquiums der staatlichen Abschlußprüfung an den Oberschulen vorgesehenen Fächergruppen werden die Bestimmungen des Ministerialdekretes vom 18. September 1998, Nr. 358, angewandt.
- (5) Die Landesregierung beauftragt die Schulämter, eine organische Prüfungsordnung vorzubereiten und zur Beschlußfassung vorzulegen.
- (6) Die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 4 und 6 finden ab dem Schuljahr 2004/2005 Anwendung.